

§ 59a BRWO 1974 Einheitlicher Stimmzettel

BRWO 1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 59a.

Auf die Erstellung des Stimmzettels ist § 21a mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei getrennter Wahl gemäß § 51 Abs. 2 nach Gruppen gesonderte Stimmzettel aufzulegen sind.

In Kraft seit 01.12.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at